

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2019

Wien, 7. Jänner

2. Dienstbetrieb; Dienst bei extremen Außentemperaturen und/oder erhöhter Umweltbelastung

Erlass vom 22. November 2018, GZ S93105/24-MFW/2018

Dieser Erlass gilt für alle der Zentralstelle nachgeordneten Dienststellen (ngDSt).

Die in dieser Umsetzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Dienst bei extremen Außentemperaturen bei der Truppe, den Akademien und Schulen

Mit dem Ziel der Minderung der hitze- oder kältebedingten Belastung der Soldaten ist der Außendienst im Kasernengelände oder am Übungsplatz bei extremen Temperaturen, abweichend von den gültigen Regelungen, wie nachstehend durchzuführen:

- a) Extreme Temperaturen liegen vor, wenn folgende Werte erreicht werden:
 - um 12.00 Uhr plus 28° C oder mehr (im Schatten),
 - um 07.00 Uhr minus 15° C oder weniger.

Diese angeführten Werte stellen die Grundlage für die Planung und Durchführung der Ausbildung dar.

Darüber hinaus sind insbesondere Luftfeuchtigkeit, Föhn, Windverhältnisse und Niederschläge zu berücksichtigen.

Die im Pkt. 1 lit. h beigefügte Windchill-Tabelle ist im Bedarfsfall von den Verantwortlichen ergänzend zur Beurteilung heranzuziehen.

Die Messung und Weitergabe der Temperaturen im Falle extremer Witterungsverhältnisse obliegt grundsätzlich den Kasernenkommandanten. Wo dies nicht möglich ist (zB bei Verlegungen) liegt die Beurteilung in der Verantwortung der zuständigen Kommandanten.

Die Beurteilung anderer Faktoren obliegt in der Regel den Kommandanten der Einheiten bzw. den örtlich zuständigen Leitenden der Ausbildung.

- b) Zusätzlich stellen die Kommandanten der Truppe die rechtzeitige Weitergabe der Feststellung extremer Außentemperaturen für ihren Bereich sicher.
- c) Die Kommandanten der Einheiten sind für die Gestaltung des Ausbildungsdienstes unter extremen Temperaturverhältnissen nach folgenden Richtlinien verantwortlich:
 - Bei der Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Leistungsfähigkeit und der Ausbildungsstand der eigenen Truppe mit zu beurteilen.
 - Bei Erwartung extremer Temperaturen ist die entsprechende Adjustierung und Ausrüstung bereits vor Dienstbeginn zu befehlen.
 - Vorausschauende Maßnahmen zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit sind: Anzugserleichterungen, Unterbrechung der Ausbildung bei großer Hitze bzw. Durchführung erwärmender Übungen bei extremer Kälte oder sonstigen Witterungseinflüssen, welche Schädigungen aufgrund von Kälte möglich erscheinen lassen. Hierbei fällt die Entscheidung die vor Ort und Stelle befindliche ausbildungsleitende Person (unter Umständen auch Kdten des Zuges, der Gruppe, des Trupps oder gleichgestellte Personen).

- d) **Zusätzliche Maßnahmen:**
- Ausnützung von kühlen Räumen und schattigen Plätzen im Freien bei großer Hitze.
 - Vermeiden von körperlich belastenden Tätigkeiten vor allem in offenem und unbedecktem Geländeabschnitten während der heißen Tagesstunden.
 - Ausreichende Versorgung mit Flüssigkeit.
 - Vermeiden von windausgesetzten Plätzen im Winter.
- e) Bei der Ausbildung außerhalb der Kaserne ist die Teilnahme von ausgebildetem Sanitätspersonal im notwendigen Ausmaß sicherzustellen.
- f) Im Falle der Gefahr des Eintretens gesundheitlicher Schäden bei Angehörigen der übenden Truppe durch extreme Temperaturen sind die betroffenen Personen einem Arzt vorzuführen. Dabei ist der Meldung einer unterstellten Person über ihren körperlichen Zustand vorerst vorbehaltlos Glauben zu schenken. Bei Feststellung unwahrer Angaben ist diese Person jedoch zur Verantwortung zu ziehen. Die für die Ausbildung verantwortliche Person hat im Anlassfall die Ausbildung vorzeitig zu beenden. Unter nachträglicher Berichtigung der Tagesspalte des Dienstplanes sind in diesem Falle geeignete Ausbildungsvorhaben durchzuführen.
- g) Um einer tagsüber zu erwartenden Hitzebelastung auszuweichen, kann von der Möglichkeit der Vorverlegung der Ausbildung Gebrauch gemacht werden.
- h) Bei extremer Kälte ist die Ausbildung nach Möglichkeit im Kasernengelände oder im Unterkunftsbereich durchzuführen. Kalter Wind führt dazu, dass sich die Luft deutlich kälter anfühlt. Generell bewirkt Wind mit zunehmender Stärke eine schnellere Angleichung der Oberflächentemperatur eines Körpers/Gegenstandes an die Lufttemperatur.

Tabelle der Windchill-Temperatur (gefühlte Temperatur)

Windgeschwindigkeit - ergibt gefühlte Temperatur:

Temperatur bei Windstille	10 km/h	20 km/h	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	70 km/h
+ 14 °C	12 °C	8 °C	6 °C	5 °C			
+ 12 °C	10 °C	6 °C	3 °C	2 °C			
+ 10 °C	8 °C	3 °C	1 °C	-1 °C			
+ 8 °C	5 °C	1 °C	-2 °C	-4 °C			
+ 6 °C	3 °C	-2 °C	-5 °C	-7 °C	-8 °C	-9 °C	-10 °C
+ 4 °C	1 °C	-5 °C	-8 °C	-10 °C	-12 °C	-12 °C	-13 °C
+ 2 °C	-1 °C	-7 °C	-11 °C	-13 °C	-15 °C	-16 °C	-16 °C
0 °C	-4 °C	-10 °C	-14 °C	-16 °C	-18 °C	-19 °C	-20 °C
- 2 °C	-6 °C	-12 °C	-16 °C	-19 °C	-21 °C	-22 °C	-23 °C
- 4 °C	-8 °C	-15 °C	-19 °C	-22 °C	-24 °C	-25 °C	-26 °C
- 6 °C	-10 °C	-17 °C	-22 °C	-25 °C	-27 °C	-28 °C	-29 °C
- 8 °C	-12 °C	-20 °C	-25 °C	-28 °C	-30 °C	-31 °C	-32 °C
- 10 °C	-15 °C	-23 °C	-28 °C	-31 °C	-33 °C	-35 °C	-35 °C
- 12 °C	-17 °C	-25 °C	-30 °C	-34 °C	-36 °C	-38 °C	-39 °C
- 14 °C	-19 °C	-28 °C	-33 °C	-37 °C	-39 °C	-41 °C	-42 °C

- i) Das Erreichen der Ausbildungsziele ist trotz getroffener Einschränkungen bzw. Abweichungen anzustreben. Können diese Ziele jedoch trotz einer vermehrten Nachausbildungszeit nicht erreicht werden, trifft – nach Meldung des EinhKdt – der Truppenkommandant während der Zeit des Anhaltens extremer Temperaturen die Entscheidung über die Gestaltung des Tagesdienstplanes (auf § 9 Abs. 2 lit. b PVG wird verwiesen).

2. Dienst bei erhöhter Umweltbelastung bei der Truppe, den Akademien und Schulen

Bei Überschreitung der Alarmwerte gem. § 26a des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 62/2001, informiert die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Bevölkerung in dem betreffenden Gebiet

über das Vorliegen dieser Überschreitung. Dies erfolgt über den Österreichischen Rundfunk bzw. über andere Mittel der Verlautbarung, wie beispielsweise elektronische Medien.

Unabhängig von dieser Bekanntgabe hat das zuständige Militärkommando die örtlich betroffenen Verbände und Dienststellen über die Überschreitung der Alarmwerte unverzüglich zu informieren.

Bei Überschreitung der Alarmwerte ist eine körperlich anstrengende Ausbildung bzw. Dienstverrichtung in den Mittags- und Nachmittagsstunden zu vermeiden.

Zur Erreichung der erforderlichen Ausbildungsziele sind die Dienstpläne bis zur Unterschreitung der Alarmwerte zeitlich flexibel zu gestalten.

3. Unterweisung des Kaderpersonals bei Truppen, Akademien und Schulen

Die vorliegenden Bestimmungen sind zu Beginn der heißen Jahreszeit (ca. Ende Mai) und vor Eintreten der Kälteperiode (ca. Anfang November) zum Gegenstand eines Unterrichtes für das Kaderpersonal zu machen.

Dabei sind die wesentlichen Inhalte des Merkblattes „Kameradenhilfe“ (siehe hierzu auch Beilage 1) zu behandeln und den Unterrichtsteilnehmenden, soweit sie noch nicht im Besitz dieser Unterlage sind, eine Kopie auszufolgen.

4. Dienst bei außergewöhnlicher Hitze bei allen nachgeordneten Kommanden und Dienststellen mit Ausnahme der Truppe, Akademien und Schulen

- a) Beträgt die Temperatur um 12.00 Uhr mittags im Schatten plus 28°C oder mehr, haben die Kdten/DStLtr jenen Bediensteten, in deren Arbeitsräumen klimatisch nicht zumutbare Verhältnisse herrschen, Diensterleichterungen zu gewähren.
- b) Als Diensterleichterungen kommen insbesondere die vorübergehende Zuweisung kühlerer Arbeitsräume, die Beschränkung von körperlich anstrengenden Arbeiten sowie die Gewährung von Hitzepausen in Betracht. Den betroffenen Bediensteten kann als Diensterleichterung auch der Dienstschluss auf 13.00 Uhr vorverlegt werden. Die dadurch entfallende Dienstzeit ist einzubringen.
- c) In jedem Falle ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erledigung aller dringenden Dienstgeschäfte gewährleistet ist. Falls die unter für die Gewährung von Diensterleichterungen festgelegten Voraussetzungen auf mehr als 50% des Personalstandes einer Dienststelle zutreffen, sind bei der Befreiung vom Dienst alle Bediensteten gleichmäßig (nach Tagen abwechslungsweise) zu berücksichtigen.

5. AUSSERKRAFTSETZUNG

Der Erlass vom 15. September 2014, GZ S93106/1-EFü/2014, VBl. I Nr. 45/2014 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Beilage 1

zu Erlass GZ S93105/24-MFW/2018

Zu nachstehendem Auszug darf auf die aktuelle Ausgabe der SKH (Selbst- und Kameradenhilfe) verwiesen werden.

1. Hitzschlag und Sonnenstich

- a) **Hitzschlag:** Wärmestauung im Körper, die bei übermäßig schwüler Hitze und körperlicher Anstrengung auftreten kann.
Der Hitzschlag ist ein lebensbedrohlicher Zustand.

Erste Anzeichen für das Auftreten eines Hitzschlages:

Mattigkeit
Schwindelgefühl (Taumeln beim Gehen)
Beklemmungsgefühl
Rote Gesichtsfarbe, manchmal auch Blässe
Starker Durst
Beschleunigter, schwacher Puls

Nach diesen ersten Anzeichen kann der Betroffene plötzlich zusammenbrechen und bewusstlos werden.

Kameradenhilfe:

Seitenlage an einem luftigen, schattigen Platz
Oberkörper entblößen, mit kaltem Wasser besprengen und anschließend mit trockenen Tüchern abreiben
Bei rotem Gesicht Kopf hoch lagern (Achtung auf freie Atemwege)
Atemspende bei Bewusstlosen
Rascher Transport in ein Spital

- b) **Sonnenstich:** Direkte Sonnenbestrahlung auf den unbedeckten Kopf kann zu einer Blutüberfüllung im Kopf und damit zu einer lebensgefährlichen Hirnanschwellung führen.

Zeichen: Kopfschmerzen
Schwindel
Bewusstseinsstrübung bis Bewusstlosigkeit.

Diese Zeichen müssen nicht sofort auftreten.

Kameradenhilfe:

Wie bei Hitzschlag.

2. Erfrierungen

Besonders gefährdet sind vorspringende Körperteile, wie Nase, Ohren, Wangen, Zehen, Finger.

Es werden drei Erfrierungsgrade unterschieden:

1. Grad: Zuerst blasse Haut, später Rötung und Prickeln mit Schmerzen,
2. Grad: Haut ist gefühllos, Blasenbildung,
3. Grad: Tiefgreifende Zerstörung des Gewebes (dieser Erfrierungsgrad ist meist erst später festzustellen).

Kameradenhilfe:

- Erfrorene Stellen niemals reiben oder bewegen.